



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2023

Hessisches Ministerium der Finanzen
Wiesbaden, im Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	3
a) Grundzüge des Verfahrens.....	3
b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum	4
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG	5
a) Grundzüge des Verfahrens.....	5
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	6
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN.....	6
a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung	7
b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse	8
5. HARMONISIERTES ANALYSESYSTEM ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE	10
a) Methodische Vorgehensweise	10
b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems.....	11
6. AUSBLICK.....	13
7. ZUSAMMENFASSUNG	14
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	14
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	14
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	15

1. Vorbemerkungen

Aufgaben des Stabilitätsrates	Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, das Abgleiten einer Gebietskörperschaft in eine Haushaltsnotlage rechtzeitig zu verhindern. Zusätzlich wurde dem Stabilitätsrat im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Aufgabe übertragen, ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse zu überprüfen.
Berichtspflicht	Damit der Stabilitätsrat seine Aufgabe erfüllen kann, sind Bund und Länder dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich einen Bericht zur Entwicklung der jeweiligen Haushaltssituation vorzulegen. In dem Bericht sind Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung, eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse darzustellen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt Hessen diese Verpflichtung.
Pandemie verzerrt Ländervergleich	Bei der Interpretation der nachfolgenden Ergebnisse ist wie in den Vorjahren darauf hinzuweisen, dass die Vergleichbarkeit der Länderhaushalte auf Grund der divergierenden Vorgehensweisen bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Virus-Pandemie beeinträchtigt sein kann.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltssituation und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennziffern als Beurteilungsgrundlage	Die Grundlage für die Beurteilung, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht, bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote legen den Fokus auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner vor allem die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.
Betrachtungszeitraum 2021 bis 2027	Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „ <i>Aktuelle Haushaltssituation</i> “ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im aktuellen Berichtszyklus also die Jahre 2021 bis 2023. Der Zeitraum „ <i>Finanzplanung</i> “ legt den Fokus dagegen auf den Haushalt 2024, der bereits mit dem Doppelhaushalt 2023/24 beschlossen

wurde, sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2027 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2021 bis 2027 maßgebend.

Zu berücksichtigende Extrahaushalte

Der Stabilitätsrat hat in seiner Dezembersitzung 2019 beschlossen, dass im Rahmen der Haushaltsüberwachung auch unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) einzubeziehen sind, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen wurden und mit einer Kreditermächtigung ausgestattet sind. In Hessen betrifft dies ausschließlich das Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Dessen Einnahmen, Ausgaben sowie die Kreditaufnahme sind für das Jahr 2021 in die Ermittlung der Kennzahlen eingeflossen. Das Sondervermögen wurde zum 01. Januar 2022 aufgelöst. Die Einnahmen und Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie werden seitdem vollständig im Kernhaushalt ausgewiesen.

Bewertungsschema

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Jahreswerte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein. Kommt das Prüfverfahren zu dem Ergebnis, dass von einer drohenden Haushaltsnotlage ausgegangen werden muss, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Datenbasis

Die ausgewiesenen Daten für die Jahre 2021 und 2022 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für die Jahre 2023 und 2024 entsprechen sie dem am 26. Januar 2023 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Doppelhaushalt 2023/24. Die Kennzahlen für die Jahre 2025 bis 2027 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2027, die von der Landesregierung am 11. Juli 2023 verabschiedet wurde.

b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Kennziffern zeigen keine Auffälligkeit

Die sich bei den Kennziffern für Hessen ergebenden Werte in den beiden Teilzeiträumen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 ausgewiesen.¹ Die Kennziffern zeigen weder am aktuellen Rand noch im Finanzplanungszeitraum Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage an. Der hohe Sicherheitsabstand zu den zulässigen Schwellenwerten unterstreicht hierbei die finanzpolitische Stabilität des Landes Hessen. Hervorzuheben ist insbesondere, dass das

¹ Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dazu dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

Land bei den „aktuellen“ Indikatoren Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote im coronabedingten Krisenjahr 2021, aber auch im Jahr 2022 im Ist jeweils deutlich besser abschneidet als der Länderdurchschnitt.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung	
	Ist	Ist	Soll		Soll	FPI	FPI	FPI		
	2021	2022	2023		2024	2025	2026	2027		
(Struktureller)										
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	158	275	-54	nein	-50	36	60	61	nein
<i>Schwellenwert</i>		-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>		23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7	-1,0	-0,2	nein	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>		4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote	%	3,3	2,8	2,9	nein	3,2	3,7	4,4	4,8	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.388	6.210	6.243	nein	6.243	6.243	6.243	6.243	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Einheitliche Annahmen

Zusätzlich zur kennziffernbasierten Haushaltsüberwachung erfolgt nach § 3 Abs. 1 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die auf Basis einheitlicher Annahmen erstellt wird. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils

wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die maximal zulässige Ausgabensteigerungsrate eines Landes in *beiden* Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Fehlende Kompatibilität mit Schuldenbremse

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot nicht kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2022 bis 2029 sowie 2023 bis 2030 ausgewiesen.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion Hessen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2022-2029	%	4,4	0,5	3,5
2023-2030	%	4,4	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Keine Auffälligkeit

Im Ergebnis weisen die zulässigen Ausgabenzuwachsraten in Hessen in den Modellrechnungen für die Basisjahre 2022 und 2023 mit jeweils 4,4 % nicht nur einen hohen Abstand zu den im Stabilitätsrat vereinbarten Schwellenwerten aus, sondern liegen in beiden Projektionszeiträumen auch über dem Länderdurchschnitt, im ersten sogar deutlich. Somit liefert die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ebenfalls keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Nachhaltige Finanzen als Leitbild

Die Hessische Landesregierung ist einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik verpflichtet, die künftigen Generationen finanzielle Handlungsspielräume bewahrt. Diese Zielsetzung hat das Land bereits vor Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie konsequent verfolgt. Dadurch wurde möglich, dass das Land in den Jahren 2016 bis 2019 nicht nur auf die Aufnahme neuer Kredite verzichtete, sondern auch mit der Tilgung seiner Altschulden beginnen konnte.

Nach dem Ausbruch der Corona-Virus-Pandemie im Jahr 2020 und der dadurch erforderlichen Abkehr vom eingeschlagenen Tilgungskurs konnte Hessen bereits im Jahr 2021 einen weiteren Anstieg seines Schuldenstandes vermeiden. Umfangreiche Verbesserungen im Haushaltsvollzug 2021 ermöglichten es, dass das Land anstatt der ursprünglich geplanten Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 2,8 Mrd. Euro (einschließlich Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern) im Ergebnis wieder ohne neue Schulden auskommen konnte.

Haushalt 2022

Der Haushalt 2022 stand bei seiner Verabschiedung im Februar 2022 dennoch weiterhin im Zeichen der Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie. Infolge des Urteils des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen wurde das Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern zum 01.01.2022 aufgelöst und die erforderlichen Maßnahmen zur Krisenbewältigung vollständig im Kernhaushalt veranschlagt. Zur Gegenfinanzierung sah der beschlossene Haushalt neben einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von einer Milliarde Euro eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 987 Mio. Euro vor. Der Hessische Landtag stellte daher auch für das Jahr 2022 das Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung (HV) fest.

Im Vollzug schloss der Landeshaushalt aber auch im Jahr 2022 wieder deutlich besser ab als im Soll veranschlagt. Umfangreiche Haushaltsverbesserungen ermöglichten es, auf die ursprünglich geplante Inanspruchnahme von Notlagenkrediten vollständig zu verzichten sowie Altschulden in Höhe von 200 Mio. Euro zu tilgen. Daneben konnte das Land zusätzliche Vorsorge für künftige Haushaltsrisiken treffen. Neben dem weiteren Aufbau des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ wurde insbesondere die Konjunkturausgleichsrücklage durch eine Zuführung in Höhe von über 1,7 Mrd. Euro gestärkt.

**Haushalt
2023 und
2024 im Zei-
chen der
Multi-Krisen**

Nach dem Abklingen der Corona-Virus-Pandemie prägen der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die stark gestiegenen Energiekosten, anhaltend hohe Inflationsraten und die Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels das Bild des Doppelhaushalts 2023/2024. Bereits der Regierungsentwurf setzte daher ein klares Zeichen gegen die aktuellen Krisen. Die solide Finanzpolitik des Landes und ein zum damaligen Zeitpunkt insgesamt noch positives wirtschaftliches Umfeld ermöglichten darüber hinaus weitere thematische Schwerpunktsetzungen, etwa in den Bereichen Bildung, Klima und Besoldung, sowie die Rückkehr zur Regelgrenze der Schuldenbremse.

**Anpassun-
gen gegen-
über dem
Regierungs-
entwurf**

Allerdings bildete der Haushaltsentwurf noch nicht die Auswirkungen des 3. Entlastungspakets des Bundes sowie die umfangreichen Veränderungen infolge der Herbst-Steuerschätzung 2022 ab. Hinzu traten u.a. die ausgaben-
seitigen Mehrbedarfe für die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz zur Bewältigung der Energiekrise (Ausweitung des Wohngelds und Einführung des Deutschland-Tickets) sowie die Auswirkungen des gemeinsam von CDU, GRÜNEN, SPD und FDP getragenen Programms „Hessen steht zusammen“. Mit diesem Programm leistet das Land einen wichtigen Beitrag, um die krisenbedingten Herausforderungen infolge des Ukraine-Krieges im laufenden und im kommenden Jahr gemeinschaftlich zu meistern.

**Rückkehr
zur schwar-
zen Null im
Jahr 2024**

Die sich daraus ergebenden finanziellen Mehrbedarfe können auf Grund einer vorausschauenden Finanzpolitik des Landes überwiegend durch Rücklagenentnahmen gedeckt werden. Der am 26.01.2023 vom Hessischen Landtag verabschiedete Doppelhaushalt sieht vor diesem Hintergrund im Jahr 2023 – im Einklang mit den Vorgaben der Schuldenbremse – eine Neuverschuldung in Höhe von 211 Mio. Euro vor. Im Jahr 2024 kann auf eine Neuverschuldung wieder verzichtet werden. Dieser Kurs wird in der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 für die Jahre ab 2025 fortgeschrieben.

b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse

**Rechtliche
Regelungen**

Nach der in Art. 141 der HV verankerten Schuldenbremse gilt für das Land ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ein strukturelles Neuverschuldungsverbot. Die inhaltliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz). Neben dem grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot werden darin u.a. Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen getroffen.

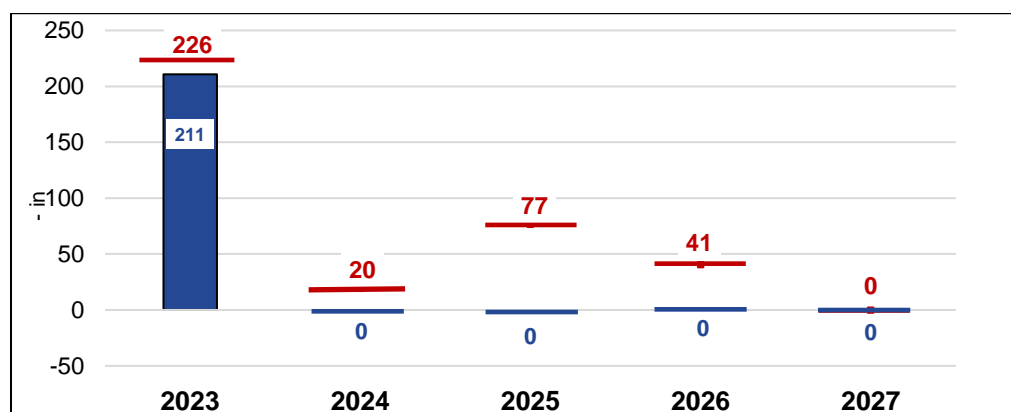
Schließlich sind die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben. Die Tilgungsverpflichtung reduziert hierbei in voller Höhe die zulässige Kreditaufnahmegrenze des Landes. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr durchgeführt werden soll.

**Zulässige
NKA 2023
bis 2027**

Die auf dieser Grundlage ermittelten Grenzen für die Nettokreditaufnahme des Landes in den Jahren 2023 bis 2027 werden in der Abbildung 1 ausgewiesen. Gemäß Doppelhaushalt 2023/24 stehen im Jahr 2023 einer nach Artikel 141-Gesetz zulässigen Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 990 Mio. Euro eine Neuverschuldung von rd. 211 Mio. Euro sowie eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe der Konjunkturkomponente in Höhe von rd. 763 Mio. Euro gegenüber. Für das Jahr 2024 sind bei einer zulässigen Höchstgrenze von knapp 70 Mio. Euro eine Neuverschuldung von Null sowie eine Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 50 Mio. Euro vorgesehen. Die nach der Schuldenbremse maßgeblichen Kredit höchstgrenzen werden damit in beiden Jahren eingehalten.

Abbildung 1: Schuldenbremse und Nettokreditaufnahme

Nettokreditaufnahme und zulässige NKA in den Jahren 2023 bis 2027



In den Finanzplanungsjahren sinkt die maximal zulässige Nettokreditaufnahme als Folge des unterstellten Konjunkturverlaufs sukzessiv von rd. 77 Mio. Euro in 2025 auf 41 Mio. Euro in 2026 und auf null im Jahr 2027 ab. In der Finanzplanung sind ab dem Jahr 2025 keine neuen Schulden vorgesehen. Die Einhaltung der Schuldenbremse wird damit auch in den Jahren ab 2025 sichergestellt.

5. Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

a) Methodische Vorgehensweise

Harmonisiertes Analysesystem	Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 2 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern herzustellen, basiert die Überwachung auf einem standardisierten Analysesystem ² , das vor allem im Kontext der Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln durch Bund und Länder gesehen werden muss. Die bundes- und landesspezifischen Regelungen zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sind davon getrennt zu betrachten.
Verhältnis zur Landes-schuldenbremse	Für die Frage der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Gebietskörperschaft sind ausschließlich die landes- bzw. bundesspezifischen Regelungen maßgeblich. Unabhängig davon weist das von allen Ländern einheitlich anzuwendende Prüfverfahren in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung eine hohe inhaltliche Schnittmenge mit den Regelungen der Hessischen Schuldenbremse auf. Da es sich beim Verfahren des Stabilitätsrates jedoch um ein standardisiertes Verfahren für alle Länder handelt, sind regelmäßig Abweichungen von den Ergebnissen der landesinternen Schuldenregel zu erwarten.
Methodik	Die zentrale Zielgröße des einheitlichen Analysesystems ist die Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA Zeilen 21/25/27). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts und der zu berücksichtigenden Extrahaushalte um besondere Finanzierungsvorgänge (Rücklagenbewegungen), um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Hessen auf Basis des sog. Konsolidierungshilfeverfahrens ermittelt, das grundsätzlich auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung zur Anwendung kommt. Ebenfalls analog zur landeseigenen Regelung werden die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die Zuführungen zur Versorgungsrücklage in die Betrachtung einbezogen.
Berichtskreis	Der Berichtskreis umfasst neben dem Kernhaushalt auch einzubeziehende Extrahaushalte. Hierbei handelt es sich um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 geschaffen bzw. neu mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. In

² Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Kompendium geregelt, das auf der Homepage des Stabilitätsrats (www.stabilitaetsrat.de) abgerufen werden kann.

Hessen galt dies bis Ende 2021 für das Corona-Sondervermögen Hessens gute Zukunft sichern. Da dieses zum 01. Januar 2022 aufgelöst und die noch nicht getilgten Kredite in den Kernhaushalt übernommen wurden, wird in den entsprechenden Zeilen im harmonisierten Analysesystem der Wert null ausgewiesen.

Notsituation Der Stabilitätsrat überprüft anhand des Berechnungsschemas, ob die für den Bund und die Länder abgeleitete strukturelle NKA die zulässige Obergrenze einhält (Referenzwert = 0). Eine Überschreitung des Referenzwertes ist beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe jedoch zulässig.

b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Keine Auffälligkeiten Die Ergebnisse des harmonisierten Ableitungsschemas für Hessen werden in Tabelle 3 ausgewiesen.

Tabelle 3: Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat³

		Ist	Soll	Soll
		2022	2023	2024
Kernhaushalt		- in Mio. Euro -		
1	Bereinigte Einnahmen	35.469,0	33.719,2	34.758,6
2	Bereinigte Ausgaben (ab 2023 bereinigt um Versorgungsrücklage)	33.726,4	34.329,1	35.291,4
3	Finanzierungssaldo	1.730,4	-609,9	-532,8
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-554,4	183,4	-667,2
5	Zuführung an Rücklagen (bereinigt um Konjunkturausgleichsrücklage und bis 2022 um Versorgungsrücklage)	504,7	388,0	0,3
6	Entnahme aus Rücklagen (und Überschüsse, bereinigt um Konjunkturausgleichsrücklage)	1.059,1	204,7	667,5
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2.284,9	793,2	-134,4
Extrahaushalt				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2.284,9	793,2	-134,4
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-236,5	-179,9	-123,5
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	16,7	16,9	16,9
12	Kernhaushalt	16,7	16,9	16,9
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	253,2	196,8	140,4
15	Kernhaushalt	253,2	196,8	140,4
16	Extrahaushalte	0	0	0
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	-2.521,4	613,4	-257,9
18	Konjunkturkomponente⁴	2.256,1	-769,3	-92,6
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-265,3	-156,0	-350,5
20	Ausgleichskomponente (nicht in Anspruch genommen)	(440,7)	(440,7)	(440,7)
21	Kern- und Extrahaushalt Strukturelle NKA	-265,3	-156,0	-350,5
22	Auffällig? wenn strukturelle NKA (Ifd. Nr. 21) > 0.	nein	nein	nein

Fortsetzung siehe nächste Seite

³ Schema entsprechend dem im Oktober 2022 per Umfrageverfahren geänderten Kompendium

⁴ Die Konjunkturkomponenten für die Jahre 2023 und 2024 wurden im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 2023/24 auf Basis der Herbstprojektion 2022 ermittelt (Drucksache 20/9749 vom 02.01.2023).

		Ist	Soll	Soll
		2022	2023	2024
23	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	200,0
25	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	-265,3	-156,0	-150,5
26	Noch verfügbare <i>Ausgleichskomponente (nicht in Anspruch genommen)</i>	(440,7)	(440,7)	(440,7)
27	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen und Ausgleichskomponente	-265,3	-156,0	-150,5
28	Auffällig? , wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (Ifd. Nr. 27) > 0.	nein	nein	nein

Keine Auffälligkeiten

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2022 wurde die Regelgrenze der strukturellen Nettokreditaufnahme – ohne Inanspruchnahme der Ausgleichskomponente – mit einem Sicherheitsabstand in Höhe von 265,3 Mio. Euro eingehalten. Gleiches gilt für die Jahre 2023 und 2024. Der Sicherheitsabstand beträgt hier 156,0 Mio. Euro im Jahr 2023 sowie 150,5 Mio. Euro im Jahr 2024.

6. Ausblick

Eingetrübte Rahmenbedingungen

Die Perspektiven für den Landeshaushalt sind aktuell mit einem außergewöhnlich hohen Maß an Unsicherheiten behaftet. Der völkerrechtswidrige Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, die direkten und indirekten Folgen der anhaltend hohen Inflationsraten, die notwendige Energiewende und der sich verstärkende Klimawandel stellen Hessen in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen. Verschärfend kommt hinzu, dass aktuell die Einnahmeerwartungen des Landes spürbar zurückgenommen werden müssen.

Höchstmaß an finanzpolitischer Disziplin erforderlich

Trotz dieser insgesamt eingetrübten Rahmenbedingungen bekennt sich die hessische Landesregierung nachdrücklich zu den Vorgaben der Schuldenbremse. Sie ist in besonderer Weise Ausdruck einer generationengerechten und nachhaltigen Finanzpolitik. Ihre dauerhafte Einhaltung setzt in den kommenden Jahren allerdings ein Höchstmaß an finanzpolitischer Disziplin voraus. Zudem bedarf es einer mutigen und zukunftsgerichteten Finanzpolitik, die durch klare Prioritätensetzungen bestehende Finanzierungslücken schließt und neue Handlungsspielräume für notwendige Zukunftsinvestitionen eröffnet.

7. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung	
	Ist	Ist	Soll		Soll	FPI	FPI	FPI		
	2021	2022	2023		2024	2025	2026	2027		
(Struktureller)										
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	158	275	-54	nein	-50	36	60	61	nein
<i>Schwellenwert</i>		-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>		23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,7	-1,0	-0,2	nein	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	nein
<i>Schwellenwert</i>		4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote	%	3,3	2,8	2,9	nein	3,2	3,7	4,4	4,8	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.388	6.210	6.243	nein	6.243	6.243	6.243	6.243	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen.

Die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ und zur „Finanzplanung“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2022-2029	%	4,4	0,5	3,5
2023-2030	%	4,4	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Stabile Finanzen in Hessen

Der vorliegende Stabilitätsbericht zeigt deutlich: Hessen verfügt trotz umfangreicher krisenbedingter Herausforderungen über stabile Staatsfinanzen. Zu diesem positiven Befund haben neben einer sparsamen und verantwortungsbewussten Finanzpolitik auch die Regelungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse beigetragen, die eine nachhaltige und generationengerechte Finanzpolitik auch institutionell absichern. Die hessische Landesregierung bekennt sich nachdrücklich zu diesem Regelwerk.

Keine Schulden ab 2024

Mit der hohen Zuführung zur Konjunkturausgleichsrücklage im Jahr 2022 sowie der Rückkehr zu einer Nettoneuverschuldung von Null ab dem Jahr 2024 nimmt die Hessische Landesregierung wichtige Weichenstellungen vor, damit auch künftige Generationen über finanzielle Gestaltungsspielräume verfügen können.

Hohe Herausforderungen

Gleichwohl nehmen die Herausforderungen, denen sich der Landeshaushalt gegenüber sieht, immer weiter zu. Dies gilt aktuell unmittelbar für die Bewältigung der finanziellen Folgen der zahlreichen Krisen. Aber auch mittel- und langfristig bleiben die Anforderungen, die sich etwa aus dem Schutz des Klimas, dem demografischen Wandel oder der erforderlichen Digitalisierung von Staat und Wirtschaft ergeben, hoch. Die Finanzpolitik steht daher im verstärkten Maße vor der Aufgabe, die notwendige Balance zwischen erforderlichen Zukunftsinvestitionen, notwendigen Krisenbewältigungsmaßnahmen und soliden Staatsfinanzen zu wahren.